

Frisch, Alfred

Article — Digitized Version

Das Patent in der Europapolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Frisch, Alfred (1963) : Das Patent in der Europapolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 43, Iss. 11, pp. 475-478

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133352>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Patent in der Europapolitik

Alfred Frisch, Paris

Seit einigen Jahren finden beim Gemeinsamen Markt in Brüssel Verhandlungen über die Schaffung eines Europapatents statt, um auf diese Weise die Patentgesetzgebung dem Entstehen eines großen europäischen Marktes anzupassen. Niemand bestreitet die Notwendigkeit zur technischen Vereinfachung, nur hatte man sich anfangs die Arbeit leichter vorgestellt, als sie tatsächlich ist, weil man sich erst im Laufe der Diskussion über die enge Verbindung zwischen Patentrecht und Wirtschaftspolitik klar wurde; diese Diskussion war auch notwendig, um außerdem nach und nach eine Reihe rein politischer Gegebenheiten der angestrebten Entwicklung zu erkennen. Es genügt nicht, ein europäisches Patentamt entstehen zu lassen und seine Wesensart festzulegen, es genügt auch nicht, dem neuen europäischen Patent einen weiteren Gültigkeitsbereich zu verschaffen. Die Orientierung der Patentpolitik hängt nämlich stark von allgemeinen wirtschaftspolitischen Entscheidungen ab, sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu den Drittstaaten wie intern für die Kartellregelung. Die technischen Vorarbeiten für das Europapatent müssen daher ergänzt werden durch nicht unwichtige politische Erwägungen und Entscheidungen.

Angriff auf das Patent

In diesem Rahmen hat man sich zunächst mit der Stellung des Patents in der modernen Weltwirtschaft zu befassen. Der 1883 in Paris gegründeten Union für den Schutz des industriellen Eigentums gehören nur 51 Staaten an. Vor 20 Jahren konnte die Union ohne weiteres als repräsentativ für die Welt gelten. Nunmehr zählen die Vereinten Nationen über 100 unabhängige Staaten als Mitglieder. Das bedeutet, daß heute die Union einen erheblichen Teil der Welt nicht mehr erfaßt. Dies wäre nicht schlimm, wenn die Entwicklungsländer schrittweise die Grundsätze der Union zum Schutze des industriellen Eigentums übernehmen wollten. Dies ist jedoch bedauerlicherweise nicht der Fall. Gewiß, es fehlt nicht an positiven Ansatzpunkten, wie z. B. die Schaffung eines gemeinsamen Patentamtes der Afrikanisch-Malgassischen Union, kräftig unterstützt durch eine beratende französische Hilfe, dies ändert jedoch nichts an der doppelten Tendenz der Entwicklungsländer, sich wenig um den Patentschutz zu kümmern und ganz allgemein das Patent als ein Werkzeug des kapitalistischen Wirtschaftsmonopols anzusehen.

Brasilien ersuchte deshalb unlängst die Vereinten Nationen mit Erfolg, eine Untersuchung anzustellen über die besten Mittel und Wege, um das Patentwesen den Erfordernissen der Entwicklungsländer an-

zupassen. Nach Ansicht nicht weniger Entwicklungsländer verschafft das Patent den Industrien der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder ein Verkaufs- oder Fabrikationsmonopol, es steht daher dem Aufbau ihrer nationalen Industrie im Wege. Man muß damit rechnen, daß diese Frage von der 1964 in Genf tagenden Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen energisch aufgegriffen wird. Es ist demnach eine kräftige Offensive der Entwicklungsländer gegen das Patent zu befürchten.

Die Industriestaaten stehen hiermit einer völlig neuen Lage gegenüber. Ihnen erschien bisher das Patentrecht in seiner klassischen Form als eine selbstverständliche Gegebenheit und darüber hinaus als wesentliche Grundlage der industriellen und wirtschaftlichen Sicherheit. Weite Kreise werden wahrscheinlich sowohl über die Tatsache wie über die Heftigkeit der Offensive der Entwicklungsländer überrascht sein. Niemand hätte in Europa noch vor kurzem daran gedacht, daß das Patent als Werkzeug einer neokolonialistischen Wirtschaftspolitik angesehen werden könnte. Man ist nunmehr gezwungen, sich mit dem Gedanken abzufinden, daß das Patentrecht nicht mehr unumstritten ist und ihm das gleiche Schicksal droht wie dem Eigentumsrecht, dies übrigens in einem Augenblick, wo die kommunistischen Staaten beginnen, Patente und Lizenzen ernst zu nehmen, d. h. den Wert eines Patent- und Lizenz austausches zwischen Ost und West unter Wahrung der westlichen Regeln für ihre Wirtschaft zu würdigen wissen.

Patent und Kartellpolitik

Vielleicht noch bedenklicher sind die bevorstehenden Konflikte zwischen dem Patent und der Kartellpolitik. In gewissen Kreisen findet man den monopolistischen Charakter des Patents als störend und legt auf eine stärkere Berücksichtigung des sogenannten öffentlichen Interesses Wert sowie auf eine gewisse Anpassung des Patentrechtes an die Kartellgesetzgebung. Die Kartellparagraphen des Vertrages von Rom sind bekanntlich von besonderer Härte und lassen sich nur schwer mit der Ausschließlichkeit des Patents vereinbaren. Welche Maßnahmen in Zukunft auf diesem Gebiet ergriffen werden sollen, steht vorläufig noch nicht fest, weil man sich ihrer Tragweite sehr wohl bewußt ist und daher sehr vorsichtig zu Werke gehen möchte.

Die europäischen Entwicklungstendenzen sind übrigens widerspruchsvoll. Einerseits besteht der Wunsch, den europäischen Wirtschaftsraum als Einheit zu betrachten, so daß eine einzige Lizenzerteilung für die ge-

samte EWG ausreichen müßte, andererseits möchte man jedoch keine Monopolstellungen entstehen lassen und legt auf eine Vielschichtigkeit der europäischen Konkurrenz Wert, womit man natürlich auf dem Gebiete der Patentregelung sehr schnell zu einer Unterteilung des Gemeinsamen Marktes, zunächst natürlich nach nationalen Grenzen, gelangt. Eine dritte Bestrebung ist es allerdings, die Begrenzung der Gültigkeit der Lizenzen auf ein Land, so wie es häufig vor Schaffung des Gemeinsamen Marktes der Fall war, zu beseitigen, mit der Verpflichtung für die Lizenzträger, ihre Erzeugnisse auch außerhalb ihrer nationalen Grenzen anzubieten und zu verkaufen.

Die amerikanische Patentstatistik ist recht aufschlußreich für die Zusammenhänge zwischen der Patentpolitik und der Kartellgesetzgebung. Sie beleuchtet außerdem einige Tendenzen der modernen industriellen Entwicklung. Während sich zwischen 1938 und 1960 die amerikanische Produktion etwa verdreifachte, nahm die Zahl der angemeldeten Patente nur um 20% zu. In der gleichen Periode wurden die für die Forschung zur Verfügung gestellten Kredite verdreifacht. Man muß natürlich zunächst den bedeutenden Sektor rein militärischer Forschung, die selten zu Patentanmeldungen führt, in Abzug bringen. Aber selbst dann stellt man fest, daß nicht wenige amerikanische Großfirmen auf die Patentanmeldung verzichten, besonders wenn es sich um Produktionsverfahren handelt. Sie ziehen es vor, sich auf das Betriebsgeheimnis zu verlassen, anstatt ihre Erfindung zu veröffentlichen und sich verschiedenen Unannehmlichkeiten der Patent- oder der Kartellgesetzgebung auszusetzen. In Erwägung gezogen wird dazu auch der schnelle technische Entwicklungsrhythmus. Wenn eine Erfindung, und vor allem ein Produktionsverfahren, mit großer Wahrscheinlichkeit bereits nach wenigen Jahren technisch überholt ist, lohnt sich kaum eine schwierige und kostspielige Patentanmeldung.

Wirtschaftspolitik und Patent

Einige Beispiele, die sich auf Erwägungen des Direktors des französischen Patentamtes, Guillaume Finnis, stützen, beleuchten die Zusammenhänge zwischen dem Patentwesen und der Wirtschaftspolitik. In der Schweiz z. B. gehören Forschung und Erfindung zu den wichtigen Faktoren der wirtschaftlichen Expansion sowie des Wohlstandes. Die Zahl der Patente pro Einwohner ist so in der Schweiz wesentlich höher als in allen anderen Ländern. Außerdem melden die Schweizer ihre Patente in erheblichem Umfange im Ausland an, um sich auf diese Weise ihren Güter- und Lizenzexport zu sichern. Für die Schweiz ist das Patent in viel stärkerem Maße ein Exportartikel als für andere Länder, die über einen bedeutenden Binnenmarkt verfügen.

In Deutschland dient nach Finnis die Patentpolitik hauptsächlich dem Schutz der deutschen Ausfuhr nach dem Auslande sowie der Errichtung von Filialbetrieben. Die Vereinigten Staaten dagegen kümmern sich vorwiegend um ihren Binnenmarkt, was natürlich einen umfassenden Lizenzexport in Anbetracht der Bedeutung der amerikanischen Forschung nicht aus-

schließt, nur ist diese Ausfuhr für die Vereinigten Staaten meistens eine Nebenerscheinung. Immerhin gibt die amerikanische Patentstatistik für Kanada und auch für Europa Hinweise auf die Expansionspolitik der amerikanischen Industrie. Zwischen 1956 und 1962 erhöhte sich die Zahl der von amerikanischen Firmen in der EWG angemeldeten Patente um 60% auf 28 000. Frankreich schließlich paßte erst in den letzten Jahren seine Patentpolitik den Erfordernissen der wirtschaftlichen Expansion und der Belegung der Ausfuhr an. Der entscheidende Wandel trat in den Jahren 1955 bis 1957 ein. Im Jahre 1957 z. B. meldeten die französischen Erfinder im Ausland 13 000 Patente an, 1960 bereits 16 380. Seitdem wurde die französische Wirtschaft, wenn man sich so ausdrücken darf, äußerst patentempfindlich, mit dem Bestreben, die europäische Patentpolitik ihrem eigenen wirtschaftlichen Expansionsbedürfnis anzupassen und hierbei vor einem mehr oder weniger protektionistischen Verhalten nicht zurückzuschrecken. Mit Bedauern stellen allerdings französische Sachverständige fest, daß das Patent in Frankreich noch nicht in so starkem Maße wie in den USA, Deutschland, Großbritannien und der Schweiz als Werkzeug der wirtschaftlichen Expansion benutzt wird. Sie möchten diese Lage ändern und sehen hierfür einen Ansatzpunkt nicht zuletzt im Europapatent, daneben aber auch in einer Änderung der den modernen technischen Erfordernissen nicht mehr entsprechenden französischen Patentgesetzgebung, die unter anderem die Neuheit der Erfindungen nicht überprüft.

Zielsetzung

Von Anfang an war Frankreich damit einverstanden, daß für die Ausarbeitung der europäischen Patentregeln die hohen deutschen und holländischen Normen Anwendung finden. In dieser Beziehung wird sich das europäische Patent vom deutschen nur wenig unterscheiden. Umstritten war und bleibt die Zielsetzung des europäischen Patents. Für die einen handelt es sich nur um eine rein technische Verbesserung, d. h. um die Möglichkeit, eine Erfindung durch eine einzige Anmeldung gleichzeitig in mehreren Ländern schützen zu lassen. Über diese Erleichterung hinaus besteht für die Vertreter dieser Auffassung keine Veranlassung, an der Patentgesetzgebung und den allgemeinen Zulassungsregeln etwas zu ändern.

Man war sich übrigens stets klar darüber, daß das nationale Patent neben dem europäischen fortbestehen wird und der Erfinder je nach den Erfordernissen die freie Wahl behält, um welches Patent er sich bewirbt, wobei man es allerdings für höchstwahrscheinlich hält, daß in verhältnismäßig kurzer Frist das Europapatent das nationale Patent fast völlig ersetzen wird, besonders da parallel von den beteiligten Regierungen eine Harmonisierungsaktion eingeleitet wird. Frankreich z. B. bemüht sich, seine Patentgesetzgebung auf den deutschen Stand zu bringen. Das gleiche gilt für Italien. Die Aufrechterhaltung der nationalen Patente ist aber auch wichtig für die zukünftigen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EWG zu Drittländern und für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pariser Konvention.

Eine zweite Gruppe will sich mit den rein technischen Funktionen des Europapatents nicht begnügen, sondern aus ihm ein Werkzeug einer teils expansionistischen, teils protektionistischen europäischen Wirtschaftspolitik machen. Es geht darum, über das Europapatent die europäische Industrie zu stärken und auf dem Erfindungs- und Lizenzgebiet zu einer wesentlichen Verbesserung des Kräfteverhältnisses gegenüber den Vereinigten Staaten zu gelangen. Danach würde das europäische Patent in jeder Beziehung eng mit dem Gemeinsamen Markt verbunden sein, und die sich daraus ergebenden Vorteile würden zunächst nur den Staatsangehörigen der Mitgliedsländer zugute kommen, so daß sich ein amerikanischer oder britischer Erfinder auf dem europäischen Markt nicht durch ein Europapatent schützen lassen kann, sondern lediglich durch die Anmeldung nationaler Patente in den verschiedenen Ländern. Daneben wäre es wahrscheinlich die Aufgabe der Europäischen Kommission, für ein europäisches Patent- und Lizenzbewußtsein zu sorgen, während die Beteiligung an den europäischen Patenteinrichtungen durch die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Markt bedingt sein müßte.

Es ist nicht leicht, bei diesen verschiedenartigen Vorstellungen, Entwicklungstendenzen und Interessen zu einer einheitlichen Linie zu gelangen. Es darf nunmehr als sicher gelten, daß das europäische Patentamt, das voraussichtlich München zu seinem Sitz wählt, in loser Form mit der europäischen Exekutive verbunden ist. Der Plan, den europäischen Ministerrat als seinen Verwaltungsrat einzusetzen, stößt allerdings aus praktischen Gründen auf erheblichen Widerstand. Die Parallelität der Mitgliedschaft EWG — Patentamt scheint man jedoch sicherstellen zu wollen, ebenso wie die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für alle Streitfragen, wahrscheinlich nach Bildung einer besonderen Patentkammer.

Zulassungsbedingungen

Viel umstrittener ist die Frage der Zulassung zum europäischen Patent. Grundsätzlich kann heute jeder Ausländer ein nationales Patent mit gleichen Rechten wie ein Bürger des betreffenden Staates anmelden.

Dies entspricht der Grundregel der Pariser Konvention. Soll dies auch für das Europapatent gelten, oder will man die Zulassung hierzu auf die natürlichen und juristischen Personen, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes ihren Wohnsitz haben, beschränken?

Als besonders von französischer Seite aus zum ersten Mal der Gedanke eines exklusiven, geschlossenen Europapatents in die Debatte geworfen wurde, löste er größtes Erstaunen und weitgehende Ablehnung aus, hauptsächlich weil er gegen die elementaren Vorstellungen des internationalen Patentrechts verstieß. Inzwischen hat man sich in den meisten Ländern hiermit vertraut gemacht, auch in der Bundesrepublik, so daß sich, zumindest in einer ersten Periode, die französische These durchsetzen dürfte. Zu ihren Gunsten wird zunächst geltend gemacht, daß es seit Jahrzehnten an Verstößen gegen die in der Pariser Konvention verankerte Gleichberechtigung bei der Patentanmeldung nicht mangelt. Selbst die Vereinigten Staaten verhielten sich gegenüber ausländischen Kandidaten ausgesprochen diskriminierend. Zum anderen schließe die Pariser Konvention bilaterale oder multilaterale Sonderabkommen zwischen einigen Staaten zur gegenseitigen Erleichterung des Patentwesens nicht aus. Solange die nationalen Patente fortbeständen, könnte man in der Konvention über ein europäisches Patent eine multilaterale Sondervereinbarung sehen, mit dem Recht für die Unterzeichnerstaaten, Drittländern die hiermit zusammenhängenden Sondervergünstigungen vorzuenthalten.

Man weist ferner darauf hin, daß die Havanna-Charta und das GATT-Abkommen bei der Verwirklichung von Zollunionen die Beteiligten von der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf Drittstaaten befreit. Der gleiche Grundsatz könnte auch für das Patentrecht Anwendung finden. Es bestünde daher keine Veranlassung, auf die Pariser Konvention Rücksicht zu nehmen.

Andererseits liege der Nutzen des Europapatents in seinem erweiterten Anwendungsbereich. Es wäre das Ziel der Neuregelung, dem Patent eine möglichst weitverbreitete Gültigkeit zu verschaffen. Bei freier Zu-

MONTAN TRANSPORT

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HAMBURG 1 - BALLINDAMM 17

Bremen - Duisburg - Rotterdam - Frankfurt/Main - Werdohl/Westf.

lassung der Angehörigen von Drittstaaten gewähre man ihnen eine Vergünstigung ohne Gegenleistung, die nur dann gegeben wäre, wenn das Europapatent automatisch ohne Neu anmeldung in dem betreffenden Drittstaat Gültigkeit besäße. Wie wolle man die Schweiz, Österreich oder Großbritannien zum Beitritt zum Europapatent veranlassen, wenn man ihren Staatsangehörigen sofort alle Vergünstigungen dieses neuen Patents zusage? Dazu kämen schließlich finanzielle Erwägungen. Der Aufbau eines europäischen Patentamtes kostet sehr viel Geld. Es bedarf vieler Jahre, bevor die neue Einrichtung sich durch ihre Einnahmen einigermaßen tragen kann. Vermag man es den Steuerzahlern der Gemeinschaft zuzumuten, die Patentanmeldungen aus Drittländern zu subventionieren?

Assoziierungsverträge

Die Lösung dieses Problems sieht man hauptsächlich in Beitritts- und Assoziierungsverträgen. Man glaubt, daß diejenigen Länder, die mit dem europäischen Raum geographisch oder wirtschaftlich stark verbunden sind, der Konvention mehr oder weniger schnell auch dann beizutreten vermögen, wenn sie organisatorisch mit dem Gemeinsamen Markt verflochten sind. Diese Erwartungen betreffen vor allem die Schweiz, Österreich und Dänemark. Einige Sondervereinbarungen genügten, um die sich stellenden organisatorischen Schwierigkeiten im Falle des Beitritts zu beseitigen. Für die anderen Länder erwägt man den Abschluß von Assoziierungsabkommen, die wahrscheinlich von Fall zu Fall sehr geschmeidig gehandhabt werden müssen. Wie sich die Sachverständigen den Normalfall der Assoziierung zur Zeit vorstellen, dürfte es wahrscheinlich praktisch nicht gehen. Großbritannien will man z. B. über ein Assoziierungsabkommen das Europapatent zugänglich machen, unter der Voraussetzung, daß es dieses Patent in seinem Bereich als gültig ansieht. Die Assoziierung besäße die Wirkung einer Vollmitgliedschaft, ohne daß Großbritannien an dem europäischen Apparat irgendwie beteiligt wäre. Das Echo aus London ist verständlich: Wird sich ein englischer Erfinder nach München begeben, besonders wenn er weiß, daß er dort keinen englischen Beamten antrifft?

Man wird sich deshalb wahrscheinlich dazu entschließen müssen, der Assoziierung einen anderen Inhalt zu geben, d. h. darauf zu verzichten, über die Assoziierung die automatische Anerkennung des europäischen Patents in dem betreffenden Drittstaat zu erreichen. Dann können die Assoziierungsverhandlungen dazu dienen, für die europäischen Erfinder als Gegenleistung im Drittstaat bestimmte Vorteile durchzusetzen, z. B. die Vereinigten Staaten zu veranlassen, auf die jetzt gegebene Diskriminierung zu verzichten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese geschmeidige Form der Assoziierung erst nach Beendigung der Übergangsperiode des Gemeinsamen Marktes in Frage kommt. Man bezeichnet es als selbstverständlich, daß das europäische Patentamt, das wahrscheinlich langsam arbeiten und unter Überlastung leiden wird, in

der schwierigen Anlaufzeit bevorzugt die europäischen Patentanträge behandelt. Dies bedeutet, daß unter allen Umständen eine Assoziierung erst nach einer Frist von einigen Jahren aktuell wird.

Sondervereinbarungen

Geregelt werden müssen auch einige interne wirtschaftspolitische Auswirkungen des europäischen Patents. Man beschloß unlängst im Interesse der Klarheit, hiermit die Konvention für die Schaffung des europäischen Patentamtes nicht zu belasten, sondern im Rahmen des Gemeinsamen Marktes gleichzeitig ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Es geht darum, zu wissen, ob sich das Europapatent hinsichtlich seiner wirtschaftsrechtlichen Auswirkungen sofort auf den ganzen europäischen Markt bezieht oder ob es in dieser Beziehung an die Stelle der einzelnen nationalen Patente tritt, oder, um es mit anderen Worten auszudrücken, ob der Erfinder von der Verpflichtung der obligatorischen Lizenz befreit ist, wenn er eine einzige Lizenz innerhalb des europäischen Raumes erteilt, oder ob die obligatorische Lizenzpflicht weiterhin für jeden einzelnen Mitgliedstaat gilt. Eine erhebliche Rolle mit noch viel schwierigeren Auswirkungen spielen ferner die schon erwähnten Kartellbestimmungen des Gemeinsamen Marktes. Man scheint auch für diese Fälle zu geschmeidigen Lösungen bereit zu sein. Danach würde das Europapatent erst nach Ablauf der Übergangsperiode des Vertrages von Rom im europäischen Sinne mit allen Folgen voll wirksam.

Niemand vermag vorläufig zu sagen, wann das neue europäische Patent in Kraft treten kann. Die in Brüssel tätige Sachverständigengruppe soll im Dezember dieses Jahres von den Regierungen die erforderlichen Anweisungen für die Ausarbeitung der europäischen Patentkonvention erhalten. Unter günstigsten Bedingungen kann dieser Vertrag in der ersten Hälfte des Jahres 1964 von den zuständigen Ministern unterzeichnet werden. Eine Vertagung bis zum Herbst liegt jedoch durchaus im Bereich des Möglichen. Dann beginnt eine lange und schwierige Ratifizierungsperiode in den nationalen Parlamenten. Besonders in Frankreich mangelt es nicht an interessenbedingten Widerständen.

Ein europäisches Patentamt in München ist deutschen Patentanwälten leichter zugänglich als den französischen, während zumindest in der Anfangsperiode für die Gesamtheit der Patentanwälte die Europäisierung des Anmeldeverfahrens zu einer Schrumpfung des Geschäftsumfanges führt. Es ist für sie natürlich einträglicher, fünf statt nur ein Patent anzumelden. Diese menschliche Seite der Angelegenheit, die gerade in den Ratifizierungsdebatten nicht unerheblich in Erscheinung treten dürfte, sollte nicht vernachlässigt werden. Aber trotzdem nimmt man an, daß der europäische Patentvertrag einigermaßen reibungslos über die parlamentarische Bühne geht, so daß vielleicht schon 1966 mit dem Aufbau des europäischen Patentamtes begonnen werden kann.